

Mindestanforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz für Partnerunternehmen

Hamburger Energienetze GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

info@hamburger-energienetze.de
hamburger-energienetze.de



Inhalt

Mindestanforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz für Partnerunternehmen	1
1. Geltungsbereich.....	3
2. Voraussetzung für die Zulassung	3
3. Vorschriften	3
4. Auftragnehmer und Subunternehmer	3
5. Gefährdungsbeurteilung	4
6. Verantwortliche Person des Auftragnehmers.....	4
7. Arbeits- und Betriebsmittel.....	4
8. Umgang mit Gefahrstoffen	4
9. Umgang mit Gefahrgut	5
10. Persönliche Schutzausrüstung.....	5
11. Arbeitsmedizinische Vorsorge	5
12. Standortregelungen / auftragspezifische Vorgaben	5
13. Verbot von berauschenden Mitteln	5
14. Notfallmanagement/Gefahrenabwehr	6
15. Meldung von Unfällen	6
16. Erste Hilfe.....	6
17. Einweisung.....	6
18. Verkehrssicherung	6
19. Brand- und Explosionsschutz, Heiarbeiten	7
20. Arbeitssicherheits-/Koordinierungsmanahmen.....	7
21. Einsatz von Fahrzeugen	7
22. Umgang mit Staub und staubfrmigen Arbeitsstoffen.....	7
23. Abweichung zur Vertragsleistung	7
24. berwachungs- und Prfrechte	8
25. Haftungsausschluss.....	8

1. Geltungsbereich

Die Mindestanforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz für Partnerfirmen und Auftragnehmer sind Vertragsbestandteil und damit für den Auftragnehmer und für die von ihm eingesetzten Subunternehmen verbindlich. Die Mindestanforderungen sind bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die Mindestanforderungen den in seinem Auftrag tätigen Personen nachweislich zur Kenntnis zu geben und durch Unterschrift zu dokumentieren.

Diese Mindestanforderungen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht den geltenden rechtlichen Anforderungen nachzukommen und deren Umsetzung sicherzustellen.

Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, die sich aus diesen Mindestanforderungen ergeben, sind mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten.

2. Voraussetzung für die Zulassung

Grundsätzlich werden nur Firmen beauftragt, die durch die Hamburger Energienetze im Betriebsteil Strom erfolgreich entsprechend den auszuführenden Arbeiten und den damit verbundenen Risiken über das LIMA präqualifiziert worden sind. Der Aufbau einer Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation nach den Vorgaben SCC, ISO 45001 oder vergleichbar wird begrüßt. Durch auftragsspezifische Vorgaben oder Standortregelungen können durch den Auftraggeber weitergehende Anforderungen festgelegt werden.

Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Subunternehmer müssen Willens und in der Lage sein die Fachkenntnisse/ Ausbildung/ Erfahrung aller Mitarbeiter seines eigenen Unternehmens, sowie der beauftragten Subunternehmer zu garantieren und auf Anfrage umgehend Nachweise dafür vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Fremdfirmen einschließlich der Subunternehmer nach Ankündigung durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Experten zu auditieren.

3. Vorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Auftrages die maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten und einzuhalten.

4. Auftragnehmer und Subunternehmer

Grundlage für das Arbeiten des Auftragnehmers beim Auftraggeber bilden die entsprechenden vertraglichen Regelungen. Ausgehend von dieser vertraglichen Bindung verbleiben das Weisungsrecht und die Sicherheitsverantwortung für die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter einschließlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer bei dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Mindestanforderungen wortgleich in seinen Verträgen mit eventuell eingesetzten Subunternehmern mit Weitergabe Verpflichtung zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Subunternehmer schriftlich auf die Anforderungen hinzuweisen.

5. Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat gemäß dem Arbeitsschutzgesetz sowie den dazugehörigen Verordnungen, für alle Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftragnehmer wird eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung der betriebsspezifischen Gefahren erstellen. Dabei wird er vom Auftraggeber unterstützt. Neben der Beurteilung der üblichen Arbeiten ist bei Erfordernis eine Beurteilung der gegenseitigen Gefährdungen vom Auftragnehmer durchzuführen. Die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilungen sowie die daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleiben in der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

6. Verantwortliche Person des Auftragnehmers

Alle durch den Auftraggeber beauftragten Arbeiten, die durch den Auftragnehmer oder durch von ihm Beauftragte realisiert werden, müssen unter Leitung und Aufsicht verantwortlicher Personen des Auftragnehmers stehen. Diese verantwortlichen Personen sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Auftragsbeginn schriftlich zu benennen. Die verantwortlichen Personen und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um Anweisungen des Auftraggebers zu verstehen und an die vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte in einer für diese verständliche Sprache weitergeben zu können. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder die verantwortliche Person oder ihr Vertreter auf dem Betriebsgelände der Anlage (Standort) anwesend und ständig erreichbar sein.

7. Arbeits- und Betriebsmittel

Alle vom Auftragnehmer für die Auftragsbefreiung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in bestimmungsgemäßer Weise benutzt werden. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb der Arbeits- und Betriebsmittel. Dies gilt auch für die Ausrüstung und die Arbeits- und Betriebsmittel seiner eingesetzten Subunternehmen. Vom Auftraggeber bereitgestellte Arbeits- und Betriebsmittel sind vom Auftragnehmer vor der Benutzung auf sichtbare Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Arbeiten mit und Bedienen von Betriebsmitteln, Geräten, Einrichtungen und Anlagen des Auftraggebers bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Auftraggebers. Die Benutzung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel hat nach den gültigen Anweisungen der Hamburger Energienetze Betriebsteil Strom zu erfolgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob für den konkreten Einsatzfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

8. Umgang mit Gefahrstoffen

Der Einsatz von krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ist nicht zulässig. Liegen zwingende Gründe vor, bedarf es einer Einzelfallregelung.

Auf den Betriebsgeländen und Baustellen ist das Lagern, Umfüllen, Transportieren und der Einsatz von Gefahrstoffen dem Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erlaubt. Dazu sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme die entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblätter und geplanten Einsatzmengen zu übermitteln. Sind die eingesetzten Gefahrstoffe von geringer Gefährdung im Sinne der Gefahrstoffverordnung entfällt die Anzeigepflicht des Auftragnehmers.

Die vom Auftragnehmer erstellten Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und Unterweisungsdokumente sind vor Ort vorzuhalten und auf Verlangen des Auftraggebers vorzuzeigen.

9. Umgang mit Gefahrgut

Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass die geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gefahrgütern von ihm und seinen Subunternehmern eingehalten werden. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren. Soweit nötig, ist ihm dazu Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Notwendige Auskünfte sind ihm unverzüglich zu erteilen. Der Auftragnehmer hat vor [alternativ: Aufnahme der Lieferung / Beginn der Entsorgung] sämtliche eingesetzte Subunternehmer dem Auftraggeber ungefragt mitzuteilen und ihm deren Befähigung zum Befördern von Gefahrgütern in geeigneter Form nachzuweisen (beispielsweise durch Vorlage des ADR-Scheins der eingesetzten Fahrer, Unterweisungsnachweise oder Nachweis der Gefahrgutorganisation).

10. Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern auf Basis der Gefährdungsbeurteilung die entsprechende persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter über die sachgemäße Benutzung zu unterweisen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Mitarbeiter, die ohne notwendige/vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung angetroffen werden, werden des Betriebsgeländes/der Arbeitsstelle durch den Auftraggeber verwiesen. Eine leihweise Überlassung oder Bereitstellung von PSA aus den Beständen der Hamburger Energienetze Betriebsteil Strom ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

11. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur Mitarbeiter zum Einsatz kommen, für die jeweils eine gültige ärztliche Bescheinigung über erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgen vorliegt.

12. Standortregelungen / auftragsspezifische Vorgaben

An Standorten des Auftraggebers gelten zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen die jeweils speziellen Standortregelungen oder auftragsspezifische Vorgaben. Sie werden dem Auftragnehmer vor Auftragsvergabe bekannt gegeben und sind verbindlich. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass sein Personal und die von ihm eingesetzten Subunternehmen die Standortregelungen oder auftragsspezifische Vorgaben kennen und einhalten.

13. Verbot von berauschenden Mitteln

Es gilt für die Mitarbeiter des Auftragnehmers ein absoluter Verzicht auf den Genuss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln sowie Medikamenten, die die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinflussen. Mitarbeitern, die unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, wird der Zutritt zu den Betriebsstätten und Baustellen untersagt bzw. sie sind von den Betriebsstätten und Arbeitsstelle zu verweisen.

14. Notfallmanagement/Gefahrenabwehr

Das Verhalten bei Unfällen, Alarm- und Gefahrenabwehr ist in den jeweiligen Standortregelungen oder auftragspezifische Vorgaben bzw. in den Einweisungen des Auftraggebers beschrieben.

15. Meldung von Unfällen

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Ereignisse (Arbeits- und Wegeunfälle) und unsichere Situationen sind vom Auftragnehmer, unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Meldepflicht gilt auch für die von ihm beauftragten Subunternehmen. Hierzu ist der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unfallmeldebogen (siehe Anlage „Unfallmeldebogen“) auszufüllen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Unfalluntersuchungen durch den Auftraggeber kooperativ mitzuwirken und zu unterstützen bzw. die eigenen Unfalluntersuchungsergebnisse dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die Unfallmeldung an den Auftraggeber ersetzt nicht die Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft des Verunfallten sowie die Unfallanzeige an die staatliche Aufsichtsbehörde.

Kleinere Verletzungen von Versicherten sind in das Verbandsbuch des Unternehmens, bei dem der Verletzte beschäftigt ist, sowie im Bautagebuch, soweit vorhanden, einzutragen. Der Auftragnehmer sowie ggf. seine Subunternehmer erklären sich mit der anonymen Verarbeitung und Auswertung der Unfalldaten in der Unfallstatistik des Auftraggebers einverstanden.

16. Erste Hilfe

Abhängig vom Arbeitsumfang und dem bestehenden Risiko hat der Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen und Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. vorzuhalten.

17. Einweisung

Der Auftragnehmer erhält vor Arbeitsaufnahme die für seine durchzuführende Tätigkeit relevanten Sicherheitsinformationen. Liegen außergewöhnliche betriebsspezifische Gefährdungen vor, die dem Auftragnehmer nicht vollumfänglich bekannt sind, werden vor Ort Einweisungen durchgeführt.

Die Unterweisungen, die durch den Auftragnehmer verantwortlich durchzuführen sind, sind auch durch den Auftragnehmer auf Wirksamkeit zu überprüfen.

Der Auftraggeber behält sich vor, eine Wirksamkeitskontrolle stichprobenartig im Rahmen von Begehungen bzw. durch Verständnisfragen durchzuführen. Im Metering und für Arbeiten im Verteilungsnetz ist die Durchführung eines E-Learnings verpflichtend.

Die E-Learning Plattform ist über folgenden Link zu erreichen:

<https://www.hamburger-energienetze.de/partner/dienstleister-lieferanten/arbeitsicherheit>

18. Verkehrssicherung

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit vorschriftsmäßig abzusichern (einschl. Beleuchtung). Die ordnungsgemäße Funktion der Absicherung ist für die Dauer der Tätigkeit sicherzustellen und gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu dokumentieren. Bei Arbeiten oberhalb bestehender Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind vom Auftragnehmer zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen, oder die Gefahrenzone ist entsprechend zu sichern und zu kennzeichnen. Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

19. Brand- und Explosionsschutz, Heiarbeiten

Bei Notwendigkeit von Heiarbeiten ist ein Erlaubnisschein beim Auftraggeber einzuholen und entsprechende Schutzmanahmen auszufhren.

Bei Arbeiten in explosionsgefhrdeten Bereichen sind nur entsprechend geeignete Arbeitsverfahren (inkl. Arbeitsmittel) anzuwenden.

20. Arbeitssicherheits-/Koordinierungsmanahmen

Die Anforderungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der Vorschrift 1 (DGUV V1) und des ArbSchG bezglich der Koordination sind vor Arbeitsaufnahme im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu klren und bei Bedarf schriftlich festzuhalten.

Wenn Koordinatoren (einer oder mehrere) fr bestimmte Arbeiten festgelegt und benannt werden, so hat dies schriftlich zu erfolgen. Insbesondere ist bei der Auswahl dieser Personen auf die fachliche und persnliche Eignung sowie auf die ggf. erforderliche Betriebssttten-, Baustellen- und Ortskenntnis zu achten.

Fr die Wahrnehmung von Koordinatorenttigkeiten ist die entsprechende Weisungsfreiheit und Anordnungsbefugnis des Koordinators durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Fr Baustellen, die gem Definition in die Baustellenverordnung (BaustellV) fallen, wird vom Auftraggeber oder von verantwortlichen Dritten ein Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) bestellt.

21. Einsatz von Fahrzeugen

Verkehrswege innerhalb der Betriebssttten und Baustellen des Auftraggebers sind freizuhalten. Dies gilt insbesondere fr Rettungswege sowie Arbeitsbereiche an Hydranten. Es gelten die Regelungen der StVO.

Das Rckwrtsfahren ist mglichst zu vermeiden. Sind Rckwrtsfahrten aus betrieblichen Grnden notwendig, so mssen diese so durchgefhrt werden, dass eine Gefhrdung von Menschen und Sachen ausgeschlossen ist.

Jeder Fahrzeugfhrer ist daher verpflichtet, diese Gefahren vor Fahrtbeginn auszuschlieen. Hierzu ist in jedem Fall mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Ist eine Rundumsicht nicht sichergestellt, sind weitere Schutzmanahmen (z.B. Einweiser) erforderlich.

22. Umgang mit Staub und staubfrmigen Arbeitsstoffen

Die Arbeitsmittel sind so auszuwhlen und zu betreiben, dass mglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen oder Arbeitsmittel mssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein oder die Staubbefreiung wird durch andere Manahmen verhindert, um eine Ausbreitung des Staubes auf andere Arbeitsbereiche zu verhindern.

23. Abweichung zur Vertragsleistung

Sicherheitstechnische Abweichungen zur Vertragsleistung, Strungen und Schden sind zeitnah im Bautagebuch bzw. Betriebstagebuch, wenn vorhanden, zu dokumentieren und unverzglich dem Koordinator oder dem Auftraggeber zu melden.

24. Überwachungs- und Prüfrechte

Der Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten haben das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen zu überwachen und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu prüfen.

Der Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten erhalten hierzu Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Fahrzeugen, Werkstätten und Lagerräumen des Auftragnehmers, in denen die vertraglichen Leistungen erbracht oder Teile hiervon hergestellt oder für die Leistungserbringung erforderlichen Stoffe und Bauteile gelagert werden.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten alle Dokumente zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Rechte des Auftraggebers erstrecken sich auch auf den Bereich der Schadensfeststellung.

Durch den Auftraggeber werden in regelmäßigen Abständen systematische Begehungen und Baustellenkontrollen (ergänzende Sicherheitsüberwachung) durch Eigenpersonal und/oder beauftragte Personen vorgenommen. Ebenso hat der Auftragnehmer seine Tätigkeiten mit der notwendigen Sorgfalt zu überwachen, dies zu protokollieren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen (z. B. Baustellentagebuch). Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar bestehenden Gefahr erforderlich ist. Liegt der Grund der Unterbrechung in der Verantwortung des Auftragnehmers, so hat dieser die Kosten der Unterbrechung zu tragen.

25. Haftungsausschluss

Die Inhalte dieser Mindestanforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz für Partnerfirmen und Auftragnehmer stellen eine Grobübersicht der arbeitsspezifischen Gefahren und Tätigkeiten dar. Die in diesem Dokument genannte berufsgenossenschaftliche und/oder staatliche Regelungen sind hier nur beispielhaft genannt. Der Auftragnehmer hat sich eigenverantwortlich aktuell über seine öffentlichen Verpflichtungen zu informieren und die Einhaltung sicherzustellen. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann durch auftragspezifische Vorgaben oder Standortregelungen ergänzt werden.